

Neue Anzeigepflicht und Mitteilungspflichten für Gewerbetreibende seit 01.01.2023!

Zur wirksameren Überwachung der Gewerbeausübung begründet § 14 Abs. 1 Nr. 2a Gewerbeordnung (GewO) seit 01.01.2023 eine neue Anzeigepflicht. Nunmehr hat der Gewerbetreibende auch die Änderung seines Namens anzuzeigen. Die Anzeigepflicht von Namensänderungen gilt für natürliche Personen und für juristische Personen.

Weiter wurde der § 7 GewO neu gefasst und regelt nun Mitteilungspflichten bei Gewerben mit Zuverlässigkeitsüberprüfungen. Hiermit sind also alle erlaubnispflichtigen Gewerbe wie z.B. Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer, Pfandleiher, Versteigerer, Spielhallenbetreiber, Finanzanlagenvermittler, Bewachungsunternehmen gemeint wie auch die überwachungsbedürftigen Gewerbe wie z.B. Gebrauchtwagenhändler.

Der neue Wortlaut der Vorschrift lautet:

Wer ein Gewerbe betreibt, bei dem nach diesem Gesetz die Zuverlässigkeit von Personen überprüft wird, oder Veranstalter nach § 69 Absatz 1 Satz 1 ist, hat die Personen, deren Zuverlässigkeit zu überprüfen ist, auch im Falle eines späteren Eintritts in den Gewerbebetrieb, unverzüglich der für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Behörde nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 mitzuteilen. 2 Dies gilt bei juristischen Personen auch hinsichtlich der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen (Absatz 1).

In der Mitteilung nach Absatz 1 sind folgende Daten der betreffenden Person anzugeben:

1. Name,
2. Geburtsname, sofern dieser vom Namen abweicht,
3. Vorname,
4. Geburtstag,
5. Geburtsort,
6. Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeiten,
7. Meldeanschriften der letzten fünf Jahre bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, wenn vorhanden Zusatz, Land, Staat.

Weitergehende Anforderungen bleiben unberührt (Absatz 2).

Zu beachten ist, dass die Missachtung der neuen Mitteilungspflichten bußgeldbewährt sind und Verstöße mit bis zu 5.000 € Bußgeld geahndet werden können.

Auch die Anzeigepflichten nach § 14 GewO sind bei fahrlässiger wie vorsätzlicher Missachtung bußgeldbewährt. Hier liegt der Bußgeldrahmen bei 1.000 €.

Da leider immer wieder Anzeigepflichten aus Unwissenheit missachtet werden, jeder Gewerbetreibende jedoch gesetzlich verpflichtet ist, sich mit den Vorschriften, die sein Gewerbe betreffen, vertraut zu machen und die Gewerbeordnung auch fahrlässiges Verhalten ahndet, bitten wir eindringlich, sich mit den Anzeige- und

Mitteilungspflichten auseinanderzusetzen. Jeder Gewerbetreibende wird zudem ausführlich sowie schriftlich über die Anzeigepflichten bei Gewerbeanmeldung informiert.

Das Gewerberegister hat den Zweck, eine Gewerbeüberwachung und somit eine Gefahrenabwehr zu leisten. Diese gesetzliche Aufgabe kann jedoch nur dann gewährleistet werden, wenn Gewerbetreibende Ihren Pflichten zeitnah nachkommen.

Gerne steht das Gewerbeamt Vallendar Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartnerin:

Jessica Rösler

Tel. 0261/6503-173

Fax 0261/6503 177

jessica.roesler@vg-vallendar.de

<https://www.vallendar.eu/2102.0.html>

*Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar
FB 3 - Bürgerdienste*